

REZENSIONEN / REVIEWS

JOHANNES KASPAR/OLIVER SCHÖN (Hrsg.)

Einführung in das japanische Recht

Nomos Studium, Baden-Baden 2018, 237 S., 29 Euro,

ISBN: 978-3848741380

Ein erster Blick in das Inhaltsverzeichnis regt bei dieser Einführung in das japanische Recht mit aktuellen Fällen aus verschiedenen Rechtsgebieten gleich zum Lesen an. Als Überschriften fallen auf: „Fukushima und die juristischen Folgen“, „Tod durch Überarbeitung“, „die Verweigerung des Mitsingens der Nationalhymne und Gewissensfreiheit“, der „Schreinbesuch des Premierministers und Trennung von Staat und Religion“ oder „der Enkeltrick in Japan.“ Wie die Fälle gelöst werden, möchte man sofort wissen.

Die Fälle, die teilweise auf OGH Rechtsprechung basieren, teilweise hypothetisch sind, werden nach japanischen und nach deutschem Recht gelöst und im Anschluss jeden Kapitels steht eine „wertende Betrachtung“. Den Fällen vorangestellt werden kurze allgemeine Übersichten, beginnend mit dem japanischen Zivilrecht (*Schön*), anschließend des Straf-, und Strafprozessrechts, einschließlich des Jugendstrafrechts (*Saheki, Petrus* und *Griebeleser*), und schließlich des Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrechts (*Doll*).

Das Werk erhebt nicht den Anspruch, umfassend in das japanische Recht einzuführen, sondern einen ersten Eindruck von seinen Besonderheiten in Abgrenzung zu dem grundsätzlich ähnlichen deutschen Recht zu geben und Interesse für aktuelle Fragestellungen wecken. Die Herausgeber, *Prof. Dr. Johannes Kaspar*, Universität Augsburg, und *RiLG Dr. Oliver Schön*, Lehrbeauftragter der Universität Augsburg für japanisches Recht, haben dieses fallorientierte und rechtsvergleichende Konzept für Studenten erarbeitet, das in der „Winter School“ 2016 erprobt wurde und gut ankam. Sie haben dabei zahlreiche Autoren für die verschiedenen Themen gewinnen können, deren Freude an der Forschung zum japanischen Recht und der Rechtsvergleichung durch ihre sorgfältigen Ausführungen deutlich zum Ausdruck kommt.

Rechtsvergleichung ist spannend, da es immer auch eine Beschäftigung mit den Eigenheiten einer anderen Gesellschaft bedeutet. Ein besonderes Vergnügen ist es daher, die historische Einführung von *Baum* zu lesen. *Baum* beschreibt die Übernahme des westlichen Rechts und die Wechselwirkungen zu den japanischen Rechtstraditionen. Angesprochen wird auch

die bekannte Diskussion, ob die vergleichsweise wenigen Rechtsfälle in Japan kulturell bedingt oder ob der Grund in Mängeln im System liegt (hohe Kosten, die selbst zu tragen sind, lange Verfahrensdauer, eine zu geringe Zahl an Rechtsanwälten).

Der erste diskutierte Fall zum Zivilrecht betrifft das Sachenrecht. *Bälz* stellt einen Betrugsfall im Immobilienrecht vor, der durch unbefugte Verwendung eines Siegels begangen wurde und den gutgläubigen Erwerb einer Immobilie durch einen Dritten gegen den Willen des Immobilien- und Siegeleigentümers zur Folge hatte. *Bälz* erläutert einen zentralen Unterschied zwischen dem japanischen und deutschen Sachenrecht: das Konzept der Trennung von Grund- und Immobilieneigentum. Im Ergebnis erlaubte das Gericht den gutgläubigen Erwerb von dem Nichteigentümer (und Siegelbetrüger), da der wahre Eigentümer ihm fahrlässig seinen Siegel überlassen hatte. *Bälz* merkt an, dass es das Prinzip des öffentlichen Glaubens am Grundbuch, das den gutgläubigen Erwerb von Grundstücken im deutschen Recht ermögliche, im japanischen BGB nicht gäbe. Ein gutgläubiger Erwerb an Immobilien oder Grundstücken sei dennoch grundsätzlich möglich, wie der Fall zeige. *Bälz* weist auf den für deutsche Juristen ungewöhnlichen Umstand hin, dass Grundstücks- und Immobilienübertragungen im japanischen Recht weniger formgebunden als im deutschen seien und insbesondere keine notarielle Übertragung erforderlich sei. Damit sei das japanische Recht anfälliger für Betrugsfälle.

Daran schließt sich ein von *Schön* vorgestellter Fall zum Deliktsrecht unter dem Titel „Straßenverkehrsunfall mit Todesfolge“ an. Der Beispielfall illustriert die deutlich höheren finanziellen Ansprüche nach japanischem Deliktsrecht, da das entgangene zukünftige Einkommen zum Schaden gerechnet wird. Dieser Anspruch geht auf die Erben über. *Schön* stellt anhand konkreter Zahlen die Schadensersatzsprüche, das Schmerzensgeld sowie anteilige Rechtsanwaltskosten dar und diskutiert die Mitverschuldensquote.

Förster geht sodann auf den wichtigen Haftungsgrund „Verletzung von vorvertraglichen Aufklärungspflichten“ bzw. „Verschulden bei Vertragsschluss“ (c.i.c.) ein, den es auch im japanischen Recht gibt. Er erläutert den Anspruch aus c.i.c. anhand einer angeworbenen Investition für ein Unternehmen, das sich bereits in Zahlungsschwierigkeiten befand. Schadensersatzansprüche für Verschulden bei Vertragsschluss würden im japanischen Recht eher auf Deliktsrecht als auf das Vertragsrecht gestützt werden. Leider hatte der OGH in dem gewählten Fall nur vertragliche Ansprüche geprüft und sie aus einer für deutsche Juristen unverständlichen Begründung abgelehnt. Deliktische Ansprüche waren offensichtlich schon verjährt. Dieser Fall ist daher nicht recht hilfreich, um zu erkennen, ob dem betrogenen Anleger nach japanischem Recht geholfen werden kann.

Schiebe und Dillmann behandeln das Thema „Dauerschuldverhältnisse im Vertriebsrecht“ basierend auf einem hypothetischen Fall. Dauerschuldverhältnisse entstehen, wenn ausländische Waren von einem Vertriebshändler auf den japanischen Markt gebracht werden und der Händler kein Handelsvertreter ist. Für europäische Hersteller ist dies eine nicht seltene und damit sehr praxisrelevante Konstellation. Die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses führt mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen in Japan schnell zu Streit über die Rechtmäßigkeit der Kündigung und das Bestehen offener Ansprüche (Ausgleich getätigter Investitionen, entgangener Gewinn etc.). *Schiebe* und *Dillmann* versuchen der unübersichtlichen Rechtslage Herr zu werden, doch es bleiben Fragen offen. Es sei keine „h.M.“ oder „h.Rspr.“ zu den gestellten Rechtsfragen, insbesondere wann ein „wichtiger Grund“ vorliege, zu erkennen. Dies mag den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Fazit dürfte sein, dass die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses ohne vertragliche Kündigungsklauseln „aus wichtigem Grund“ grundsätzlich schwierig ist, aber eine ausreichend lange Kündigungsfrist (in dem Fall war es ein Jahr) wohl verhindert, dass die Kündigung unwirksam ist und Ausgleichsansprüche des Händlers entstehen.

Schüssler-Langeheine diskutiert den bekannten Patentrechtsfall „Kraftfahrzeugfelgen III“ („BBS Car Wheels III“), der einen Parallelimport von patentrechtlich geschützten Waren betrifft. Die Frage lautet, ob der Inhaber eines inhaltsgleichen deutschen und eines japanischen Patents zu Autofelgen es einem Käufer, der derartige Felgen in Deutschland erworben hat, aufgrund des japanischen Patents verbieten kann, diese in Japan zu verkaufen. In diesem Fall spielt das „Territorialitätsprinzip“ als auch das Prinzip der „Erschöpfung des Patentrechts“ eine Rolle. Das Prinzip der „Erschöpfung“ bedeutet, dass der Inhaber aufgrund einer Nutzungshandlung, wie den Verkauf der patentierten Ware, hinreichend „belohnt“ wurde und ihm daher kein Verbotensrecht gegenüber dem Käufer mehr zusteht. Der OGH beantwortet die Frage mit der „indirekten Lizenztheorie“ (und nicht nach der „Belohnungstheorie“). Nach der „indirekten Lizenztheorie“ sei der Verkauf in Japan erlaubt, solange die in Deutschland erworbenen Waren nicht mit „Export verboten“ o.ä. gekennzeichnet wurden. Der anspruchsvolle Fall, die Entscheidung des OGH und die patentrechtlichen Hintergründe sind sehr klar und präzise herausgearbeitet. Ein Lesevergnügen.

Stevens wendet sich einem „klassischen“ (hypothetischen) Scheidungsfall zu und erläutert die Besonderheiten des japanischen Familien- und Familienverfahrensrechts. Es werden zahlreiche Normen des ZG zitiert, was für dieses Thema sehr sinnvoll ist, da so die Rechtslage effizient beschrieben werden kann. *Stevens* geht auch auf das Sorgerecht ein und kritisiert, dass es im japanischen Recht kein gemeinsames Sorgerecht für das Kind gäbe. Es stellt sich heraus, dass sowohl nach dem japanischen als

auch dem deutschen Recht das finanzielle Risiko einer nicht berufstätigen Frau im Scheidungsfall sehr hoch ist.

Alps beschreibt die Rechte eines Angestellten bei betriebsbedingter Kündigung. Japanische Arbeitgeber hätten dabei einen weiteren Spielraum als deutsche und müssten auch weniger Formalitäten beachten. Dem japanischen Arbeitnehmer stünden verschiedene Verfahren zur Verfügung, um sich gegen die Kündigung zu wehren, die möglichst zu einer einvernehmlichen Lösung führen sollen. Unklar bleibt jedoch, in welchem Maße Arbeitnehmer statistisch ihre Rechte wahrnehmen – nur in einem Nebensatz wird angedeutet, dass dies wohl nicht so viele sind – und, zudem, wie es um die Erfolgsaussichten der Rechtsmittel steht (d.h. lohnt es sich für den Arbeitnehmer, eines der Verfahren in Anspruch zu nehmen?). Offen bleibt auch, wie es um die Kostenlast und die Zahl der auf Arbeitsrecht spezialisierten Rechtsanwälte bestellt ist bzw. ob diese überhaupt gebraucht werden.

Schemmel erläutert die Ansprüche der Eltern nach dem „Tod durch Überarbeitung“ ihres Kindes, das in einer Werbeagentur gearbeitet hatte. Den Fall hatte der OGH zu entscheiden. Die Dunkelziffer der Arbeitnehmer, die durch Überarbeitung sterben bzw. deshalb Selbstmord begehen, wird auf 10.000 Personen jährlich geschätzt. Eine gewaltige Zahl. *Schemmel* stellt die Ansprüche nach Arbeitsrecht, allgemeinem Zivilrecht und Unfallversicherungsrecht dar. Die Unfallversicherungen haben – einem weiteren OGH Urteil folgend – am 12.12.2001 einen Erlass verabschiedet, wo Kriterien für einen „Tod durch Überarbeitung“ festgelegt werden, die zu Schadensersatzansprüchen führen, der dann offensichtlich den Angehörigen zufällt.

Stevens geht in „Fukushima und die juristischen Folgen“ auf einen Schadensfall ein, der indirekt durch das Reaktorunglück verursacht wurde, und stellt die Ansprüche gegen die Betreibergesellschaft nach dem Atomschadensgesetz dar. Die Staatshaftung wird durch dieses Spezialgesetz verdrängt. Die Antragsteller sind folglich darauf angewiesen, dass der Betreiber solvent ist. Das Atomschadensgesetz lässt die Haftung entfallen, „in denen der Schaden durch eine schwerwiegende Naturkatastrophe außergewöhnlichen Ausmaßes [...] entstanden ist“. In den bisherigen Rechtstreitigkeiten hat sich der Reaktorbetreiber Tepco nicht darauf berufen, wohl erkennend, dass dies in der japanischen Öffentlichkeit nicht gut ankommen würde.

Kojima bespricht anhand eines Falles den „Enkeltrick“ in Japan, eine häufige Betrugsmasche (5.557 registrierte Fälle in 2014). *Kojima* arbeitet sorgfältig heraus, welche strafrechtlichen Fragestellungen entstehen, wenn mehrere Täter an dem Betrug beteiligt sind (Anrufer, Täter, der ein Bankkonto eröffnet, weiterer Täter, der das Geld abhebt oder persönlich bei dem Opfer abholt.) Mit diesem Beitrag kommt der strafrechtlich interessierte Leser auf seine Kosten.

Kurosawa und *Kaspar* thematisieren Opferschutzaspekte im japanischen Straf- und Strafprozessrecht anhand eines Vergewaltigungsfalles. Es gäbe zwar keinen Täter-Opfer-Ausgleich im japanischen Strafprozessrecht, aber eine Reihe von Opfer unterstützenden Maßnahmen, wie die Information über den Stand des Verfahrens, das Recht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und die Möglichkeit, einen Vergleich für vollstreckbar erklären zu lassen. Sämtliche Maßnahmen werden im Einzelnen erläutert.

Stevens stellt einen interessanten Baurechtsfall vor, in dem es um die Rückzahlung des Kaufpreises für eine Eigentumswohnung geht, nachdem das Gebäude aufgrund zu kurzer Betonpfeiler, wovon der Verkäufer wusste, eingesackt war. Nach einer kurzen Darstellung des japanischen Baurechts werden vertragliche Ansprüche, die allerdings verjährt waren, und deliktsrechtliche Ansprüche geprüft. Der Käufer erhielt den Kaufpreis abzüglich des elfjährigen „Wohnvorteils“ zurück. Letzteres erstaunt, wird aber nicht näher thematisiert. Der Autor hebt hervor, dass es in japanischen Baumängelprozessen eine praktische Mängelliste-Tabelle gibt, die von beiden Seiten auszufüllen sei. Dies sei aufgrund der häufig zahlreichen Mängel, die geltend gemacht würden, ein effizienteres Vorgehen als im deutschen Baumängelprozess. Weiterhin wird ein Schlichtungsverfahren mit Experten durchgeführt, das eine Vergleichsrate von 50–60 Prozent aufweise.

Sehr klar geschrieben ist der Beitrag von *Kurishima* zu der Frage, ob der dienstlich getätigte Besuch des *Yasukuni*-Schreins, in dem Militärs des Zweiten Weltkriegs verehrt werden, durch den Premierminister einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Trennung von Staat und Religion darstellt. *Kurishima* erläutert, dass es kein Verfassungsgericht in Japan gäbe, aber jedes Gericht über die Verfassungsgemäßheit eines Gesetzes entscheiden könne. Dazu präsentiert er interessante Zahlen. Im Ergebnis habe der Kläger mangels konkreten Streitfalls keine Klagebefugnis gehabt. In ähnlichen Fällen hätten einige Obergerichte als *obiter dictum* den Besuch für verfassungswidrig erklärt, andere nicht. Ein äußerst lesenswerter Beitrag.

In einem weiteren Kapitel geht *Kurishima*, wieder sehr klar und übersichtlich, auf die Reformdiskussion der Japanischen Verfassung (JV) im Allgemeinen und speziell auf die des Art. 9 JV ein. Art. 9 JV verbiete es Japan, Krieg zu führen und Streitkräfte unterhalten. Japan unterhalte allerdings Selbstverteidigungskräfte, welche die achtstärkste Armee weltweit darstellten. Nach Meinung *Kurishimas* gibt es derzeit keine praktischen, sondern nur politische Gründe für eine Änderung des Art. 9 JV. Allerdings sei dafür eine 2/3 Mehrheit sowohl im Unter- als auch im Oberhaus notwendig als auch eine Mehrheit in der japanischen Bevölkerung. Gegner einer Verfassungsänderung seien der Ansicht, damit würde der Pazifismus aufgegeben und es könnte eine Rückkehr zum Militarismus geben. Nicht

zur Disposition stünden hingegen, so der Autor, verbesserungswürdige Artikel der JV wie etwa die schwache Stellung des OGH, die nicht ausreichend gewährleistete richterliche Unabhängigkeit oder die kommunale Selbstverwaltung. Dieser Beitrag erläutert kurz und präzise die besondere Entstehungsgeschichte der JV und schafft ein perfektes Hintergrundwissen für die immer wieder aufflammenden politisch geprägten Reformdiskussionen, insbesondere um Art. 9 der japanischen Verfassung.

Der letzte Fall, ebenfalls von *Kurishima* dargestellt, geht auf die Frage ein, ob ein Lehrer mit der Folge berufliche Nachteile verwarnt werden dürfe, wenn er aus Gewissensgründen bei einer schulischen Abschlusszeremonie einem Amtsbefehl des Schuldirektors nicht folge, der vorsehe, die Fahne zu ehren, die Nationalhymne mitzusingen und dabei aufzustehen. Der OGH habe den Amtsbefehl nach Gesamt abwägung für verfassungsgemäß erklärt, in der Literatur sei dieses Urteil auf Kritik gestoßen.

Das Werk schafft einen leicht lesbaren ersten Zugang zum japanischen Recht und macht neugierig auf mehr. Die gewählten Fälle sind spannend und aktuell. Die gute Lesbarkeit ist sicher auch der hervorragenden sprachlichen Überarbeitung der Herausgeber zu danken. Design und Schriftbild des Buches sind ebenfalls sehr ansprechend. Die rechtsvergleichenden Ausführungen in dem Werk sind gelungen und insbesondere für Studenten als zusammenfassende Informationen zum deutschen Recht wertvoll. In den „wertenden Betrachtungen“ wäre ein Leitsatz des OGH, soweit es um einen OGH Fall ging bzw. ein Kurzergebnis des besprochenen Falles nach japanischem Recht hilfreich gewesen, um eine klare Bild von der Rechtslage zu gewinnen. Allerdings kann sich der Leser „zur Übung“ diesen auch selbst überlegen. Auch wären hier und dort mehr Statistiken von Interesse gewesen. Insgesamt stellt das Werk eine erfrischende Ergänzung zu den bereits vorhandenen Einführungswerken dar, auf dessen Lektüre Interessierte am japanischen Recht nicht verzichten sollten¹.

*Anja Petersen-Padberg**

1 Beispielsweise H. BAUM/M. BÄLZ (Hrsg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht 2011; H.-P. MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht, 2. Aufl. 2010; M. BÄLZ/M. DERNAUER/C. HEATH/A. PETERSEN-PADBERG (Hrsg.), Business Law in Japan – Cases and Comments, 2012.

* Dr. iur., Rechtsanwältin in München.